

Professor Dr. Jacobi

Mitbegründer der deutschen Arbeitsrechtswissenschaft

In diesen Tagen vollendete Professor Dr. Jacobi, Dekan der Juristenfakultät und Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig, sein 70. Lebensjahr. Wir ehren in ihm vor allem den Gelehrten und Menschen, der nach der Zerschlagung des Faschismus unermüdlich für den Aufbau einer demokratischen Universität und die Entwicklung einer neuen, demokratischen Rechtswissenschaft gearbeitet hat.

1884 in Zittau geboren, studierte er Rechtswissenschaft an den Universitäten München und Leipzig, schloß das Studium 1907 mit dem Referendarexamen ab und promovierte im gleichen Jahre über das Thema „Der Einfluß der Exkommunikation auf die Patronatsfähigkeit“. Nach dem Assesorexamen habilitierte er sich im Jahre 1912 in Leipzig mit der kirchenrechtlichen Arbeit „Patronate juristischer Personen“. Vom Kirchenrecht her kommend, schuf sich der junge Privatdozent durch seine Veröffentlichungen und durch seine Lehrtätigkeit bald einen Namen auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts und des Arbeitsrechts. Seine akademische Laufbahn führte Jacobi, nachdem er 1916 planmäßiger außerordentlicher Professor für Verwaltungsrecht und Sächsisches Staatsrecht in Leipzig geworden war, 1920 für ein Jahr an die Universität Greifswald. Aber noch im gleichen Jahre kehrte er nach Leipzig zurück und erhielt die ordentliche Professur für öffentliches Recht und Arbeitsrecht. Hier begann auch sein eigentliches Wirken auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, das seinen Schwerpunkt in der Arbeit des 1921 durch ihn gegründeten und von ihm geleiteten Instituts für Arbeitsrecht hatte. Mit dem Beginn des Faschismus in Deutschland wurde er, der aufrechte bürgerliche Wissenschaftler, auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus allen seinen Ämtern entfernt.

Nach der Zerschlagung des Hitler-Regimes wurde Jacobi am 10. Oktober 1945, getragen von dem Vertrauen der antifaschistisch-demokratischen Kräfte, von der damaligen Landesverwaltung Sachsen wieder in alle seine früheren Ämter an der Universität Leipzig eingesetzt. Hier übernahm er auch wieder die Leitung des von ihm gegründeten Instituts für Arbeitsrecht, das er aus den Trümmern des faschistischen Krieges neu aufbaute und zu einer Stätte demokratischer Lehre und Forschung machte, mit der sein Werk und seine Person auf das engste verbunden ist. Am 1. November 1947 wurde ihm die große Ehre zuteil, zum Rektor der Universität gewählt zu werden, und seit 1949 hat er das Dekanat der Leipziger Juristenfakultät inne.

Jacobi kann mit Fug und Recht als einer der Begründer der bürgerlichen Arbeitsrechtslehre bezeichnet werden. Obwohl seine arbeitsrechtlichen Abhandlungen nicht sein gesamtes wissenschaftliches Werk ausmachten, so bestimmten sie schon damals den eigentlichen Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit. Schon 1919, als die bürgerliche Rechtslehre die Stoffsammlung und Systematisierung des Arbeitsrechts vornahm und sich um die Gestaltung des neuen Zweiges der Rechtslehre zu bemühen begann, trat Jacobi mit seiner „Einführung in das Gewerbe- und Arbeitsrecht“ hervor. Er hat dann nach der Arbeit „Betriebe und Unternehmen als Rechtsbegriff“ (1927) im gleichen Jahre sein Hauptwerk „Grundlehren des Arbeitsrechts“ herausgebracht. Nicht unerwähnt darf dabei seine wissenschaftliche Arbeit als Herausgeber der „Schriften des Instituts für Arbeitsrecht der Universität Leipzig“ bleiben, in denen bis 1933 in 32 Hefen unzählige Spezialthemen des Arbeitsrechts auf der Grundlage der Übungen des Instituts behandelt wurden.

Es ist verständlich, daß Jacobi, seiner Herkunft und seiner wissenschaftlichen Ausbildung nach, sich unter den Bedingungen eines kapitalistischen Staates wie der Weimarer Republik in Lehre und Forschung schwerlich dem Wesen nach von der allgemeinen bürgerlichen Arbeitsrechtslehre lösen konnte. So reich auch die Fülle seiner Gedanken, so oft er sich mit ihnen auch in Widerspruch zur „herrschenden Lehre“ setzte, so vermochte er doch nicht mit seinen Auffassungen den engen Rahmen der bürgerlichen Rechtslehre zu überschreiten. Es ist deshalb weder Vorwurf noch Geringschätzung, wenn die von Jacobi vor 1933 vertretenen Lehren im wesentlichen als typisch bürgerliche, der historischen Betrachtungsweise entbehrende Auffassungen bezeichnet werden müssen, die objektiv dazu dienten, die bürgerliche Gesellschaftsordnung zu rechtfertigen. Jacobi konnte sich aus dem Befangensein im bürgerlichen Rechtsdenken nicht herauslösen, und deshalb mußten seine Arbeiten jener Zeit von objektivistischer Einschätzung und formalen Konstruktionen getragen sein.

Es hieße jedoch, sein Werk falsch einschätzen, wollte man nur diese eine Seite sehen. In vielen Beziehungen enthalten seine Arbeiten durchaus reale Einschätzungen und Ausgangspunkte. So unternimmt er z. B. in seinen zuerst genannten Arbeiten eine begriffliche Erfassung der Betriebsformen von den Formen des Eigentums her. In seinem Hauptwerk, den „Grundlehren des Arbeitsrechts“, kennzeichnet er den formalen Charakter der